

Antrag auf Bauwasser

(muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Anschlusstermin dem KKU vorliegen)

1. Baumaßnahme

Aktenzeichen Stadt Kempten
Bauverwaltung

2. Grundstück

FlstNr.

Ggf. weitere FlstNr.

Gemarkung

Lage (Straße, Hausnummer)

3. Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r

Nachname (ggf. Firma)

Vorname (ggf. Ansprechpartner bei Firma)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

4. Beauftragte Baufirma

Firmenname

Ansprechpartner bei der Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (tagsüber erreichbar)

E-Mail

5. Bauwasser

gewünschter Anschlusstermin _____

Erfolgt Einleitung in den öffentlichen Kanal?

- ja
 nein

6. Nutzungsbedingungen für den Bauwasserbezug

- 6.1 Der Antrag für Bauwasser muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Anschlussstermin beim KKU vorliegen.
- 6.2 Bis zur Fertigstellung des endgültigen Hausanschlusses wird ein Bauwasserzähler installiert. Dieser wird solange zur Verfügung gestellt, bis im Anschlussraum des Neubaus die Zählerarmaturen untergebracht werden können.
- 6.3 Für die Unterbringung der Zähleranlage ist ein Schachtbauwerk (Schacht mit Betonringen, Steigeisen und Abschlussdeckel von mindestens 1,0 m Durchmesser) zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Für die Abgabe von Bauwasser gelten die Bestimmungen der KKU Wasserabgabebesatzung (WAS) und der KKU Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS).
- 6.5 Für den Zeitraum des Bezugs wird eine Grundgebühr nach § 9 a BGS-WAS sowie eine Verbrauchsgebühr und eine Bauwasserpauschale nach § 10 Abs. 3 BGS-WAS erhoben.
- 6.6 Während der Bauzeit ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass der Bauwasserzähler nicht beschädigt wird. Bei Frostgefahr ist der Zähler ausreichend zu schützen (z. B. Begleitheizung).
- 6.7 Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers, auch durch Frost, einschließlich der Armaturen.
- 6.8 Der Grundstückseigentümer hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Wasserzählers dem KKU unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Sobald die Möglichkeit besteht, die Wasserzählerarmaturen endgültig im dafür vorgesehenen Raum zu installieren, ist das KKU zu verständigen (Fertigstellungsmeldung durch Installateur Fachbetrieb).
- 6.10 Erfolgt der Bezug von Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Bauwasserzählers, schätzt das KKU für die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges den Wasserverbrauch. Die Verbrauchsgebühr wird dann auf Grundlage der Schätzung festgesetzt.
- 6.11 Bei Nichtbeachtung der Auflagen für den Bauwasserbezug kann das KKU ohne vorherige Ankündigung die Wasserlieferung einstellen.

7. Unterschrift

Eigentümer/Erbbauberechtigter

Datum, Unterschrift